

Reglement kommunales Energieförderprogramm Elgg

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlage
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Finanzierung
- Art. 4 Zuständigkeit

Fördervoraussetzung

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

Förderbereiche

- Art. 7 Einbau Wärmepumpen und Anschluss Wärmeverbund (ausgenommen Wärmeverbund Elgg)
- Art. 8 Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung oder Ersatz Elektroboiler durch Wärmepumpenboiler
- Art. 9 Anschluss Elektrozentralboiler an Heizsystem
- Art. 10 Einbau Warmwasserkollektoren
- Art. 11 Erstellung Photovoltaikanlagen
- Art. 12 Energiebeiträge

Ausrichtung der Beiträge

- Art. 13 Grundsätze
- Art. 14 Auflagen und Bedingungen
- Art. 15 Zeitpunkt der Auszahlung
- Art. 16 Rückforderung von Beiträgen
- Art. 17 Verjährung
- Art. 18 Revision

Schlussbestimmungen

- Art. 19 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt für die Jahre 2024 bis 2027 ein Reglement zur Energieförderung, unabhängig von anderen Förderprogrammen.

Art. 2 Gegenstand

Das Reglement umfasst die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Verwendung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Zusätzlich werden innovative Projekte im Bereich energetischer Massnahmen und Nachhaltigkeit gefördert.

Art. 3 Finanzierung

Für die Auszahlung der Beiträge werden jährlich im Budget CHF 60'000.- eingestellt.

Art. 4 Zuständigkeit

Beurteilung, Bewilligung sowie Auszahlung der Fördergelder erfolgt durch das Ressort Planung, Bau und Energie. Für die Prüfung von Projekten für die Energiebeiträge gemäss Art. 12 ist die Energiekommission zuständig.

Fördervoraussetzung

Art. 5 Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfes von Gebäuden;
- b) sie führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- c) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- d) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie.

Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall oder Reststoffen besteht.

Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Elgg ausgeführt;
2. Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik unter Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips;
3. das Beitragsgesuch muss vor der Realisierung zusammen mit Projektunterlagen eingereicht werden.

Förderbereiche

Art. 7 Einbau Wärmepumpen und Anschluss Wärmeverbund (ausgenommen Wärmeverbund Elgg)

Der Einbau einer Wärmepumpe sowie der Anschluss an einen Wärmeverbund (ohne WV Elgg) werden finanziell unterstützt, wenn sie:

1. das Hauptheizungssystem des Gebäudes sind;
2. bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzen;
3. das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung tragen;

4. die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung einhalten
5. und die thermische Leistung der neuen Heizung unter 15 kW_{th} liegt.

Der Beitrag beläuft sich auf CHF 500.-. Voraussetzung ist die Bestätigung des kantonalen Förderprogrammes.

Art. 8 Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung

Bei der Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung sind die Kosten für neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme auch in Gebäuden im Perimeter des Wärmeverbundes Elgg beitragsberechtigt, sofern eine Elektroheizung oder Elektrospeicherheizung ohne Heizwärmeverteilung (Einzelraumheizung) ersetzt wird. Förderbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung:

Ein-/Zweifamilienhaus	pauschal CHF 1'000.-
Mehrfamilienhaus ab 3 Wohnungen	pauschal CHF 2'000.-
Nichtwohnbauten	maximal CHF 2'500.-

Art. 9 Anschluss Zentralboiler an Heizsystem oder Ersatz Elektroboiler durch Wärmepumpenboiler

Der Ersatz von Elektrozentralboiler mit Anschluss der Warmwasseraufbereitung an ein bestehendes Heizsystem gemäss Anforderungen von Art. 7 oder der Ersatz von Elektroboilern mit Wärmepumpenboilern wird finanziell unterstützt. Die Umstellung wird mit CHF 500.- pro Boiler, max. CHF 2000.- pro Liegenschaft gefördert.

Art. 10 Einbau Warmwasserkollektoren

Der Einbau von Warmwasserkollektoren wird finanziell unterstützt. Für eine Anlage/Objekt beträgt die Förderung CHF 1'000.-.

Art. 11 Erstellung Photovoltaikanlagen

Die Erstellung von Photovoltaikanlagen, in den Kernzonen 1-5 werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. Dabei gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

1 – 10 kWp	CHF 1'500.-
11 – 30 kWp	CHF 2'000.-
über 30 kWp	CHF 2'500.-

Art. 12 Energiebeiträge

Die Energiekommission kann für innovative Projekte sowie Angebote im Bereich energetischer Massnahmen und Nachhaltigkeit, Energiebeiträge von maximal jährlich CHF 5'000.- aussprechen. Projekte müssen mit einer kurzen Dokumentation eingereicht werden.

Ausrichtung der Beiträge

Art. 13 Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 14 Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere betreffend:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämmmassnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungsanlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und Einblick zu gewähren ist;
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Gemeindeorgane zu Demonstrationszwecken;
- e) die Verwendung von beispielhaften Anlagen für die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 15 Zeitpunkt der Auszahlung

Der zustehende Förderbeitrag wird nach Erstellung der Anlage und nach Vorlage der benötigten Zertifikate und/oder der Abrechnung ausbezahlt. Bei Bedarf kann die Gemeinde einen Fachmann mit der Ausführungskontrolle beauftragen. Die Auszahlung der Energiebeiträge gemäss Art. 12 wird fällig, wenn das Projekt abgeschlossen oder das Angebot umgesetzt ist.

Art. 16 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden;
- c) Auflagen verletzt wurden.

Art. 17 Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Gemeinde vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Art. 18 Revision

Das Reglement wird bei Bedarf den sich ändernden Energiebedürfnissen der Gemeinde Elgg angepasst.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft und gilt bis längstens 31. Dezember 2027.

Elgg, 22. Mai 2024

Gemeinderat Elgg